

REGLEMENT DATENSCHUTZ

vom 23 November 2019



Das Landeskirchenparlament der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern, gestützt auf Art 21 Absatz 1 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 21. März 2018 sowie auf Art. 22 und 46 der Kirchenverfassung vom 30. Juni 2019,

beschliesst:

Zweck

Art. 1

- ¹ Dieses Reglement dient dem Schutz von Personen vor missbräuchlicher Datenbearbeitung durch die Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern (Landeskirche).
- ² Es ergänzt und präzisiert die kantonale Datenschutzgesetzgebung für die kirchlichen Bedürfnisse.

Gegenstand

Art. 2

Dieses Reglement enthält Bestimmungen über den Datenschutz in der Landeskirche insbesondere über:

- a) die Bearbeitung von Personendaten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben;
- b) das Register der Datensammlungen;
- c) die Datenschutzaufsicht;
- d) die Gebühren.

Geltungsbereich

Art. 3

- ¹ Dieses Reglement gilt für die Landeskirche, insbesondere für die Verwaltung der Landeskirche.
- ² Soweit dieses Reglement oder seine Ausführungsbestimmungen keine Regelungen enthalten, ist das Datenschutzrecht des Kantons Bern anwendbar.

Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten (Art. 21,2 LKG)

Art. 4

- ¹ Die Landeskirche kann Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofilen bearbeiten und bekannt geben, soweit dies der Erfüllung des kirchlichen Auftrags dient.
- ² Sie kann den Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden sowie den Leitungen der Pastoralräume, Pfarreien und direkt der Landeskirche unterstellten Missionen Personendaten bekannt geben.

Pflichten der Datenempfänger

Art. 5

- ¹ Die Empfänger von Personendaten sind verpflichtet:
 - a) die erhaltenen Daten ausschliesslich zweckgebunden zu verwenden und
 - b) die Datensicherheit mittels geeigneter Datenschutzinfrastruktur sicherzustellen.

- 2 Bei Wiederhandlungen kann die Datenbekanntgabe verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen versehen werden.

Datenaufsichtsstelle

Art. 6 (Art. 46 KiV)

- 1 Das Landeskirchenparlament (Parlament) bezeichnet, auf Vorschlag des Landeskirchenrates (Rat), jeweils für vier Jahre eine von der Landeskirche unabhängige Stelle als Datenaufsichtsstelle.
- 2 Die Datenaufsichtsstelle erfüllt die ihr in Artikel 34 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 9. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) zugewiesenen Aufgaben für die Landeskirche.
- 3 Sie berichtet dem Parlament jährlich über ihre Tätigkeit.
- 4 Die Datenaufsichtsstelle verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz in der Höhe von 10'000 Franken.

interne/r Datenschutzverantwortliche/r

Art. 7

- 1 Die Landeskirche bezeichnet eine Person als interne/n Datenschutzverantwortliche/n.
- 2 Diese Person ist für diese Aufgabe direkt dem/der Generalsekretär/Generalsekretärin unterstellt.
- 3 Die/der interne Datenschutzverantwortliche/r ist die Kontaktstelle für den Datenschutz. Sie/er
 - a) stellt den Vollzug und die Einhaltung der Datenschutzvorschriften sicher;
 - b) fördert die Information und die Schulung der Mitarbeitenden in Fragen des Datenschutzes;
 - c) unterstützt die Organe und Mitarbeitenden bei der Einhaltung der Datenschutzvorschriften;
 - d) nimmt interne Anfragen zum Datenschutz entgegen und leitet jene, die sie/er nicht selber beantworten kann, an die Aufsichtsstelle weiter.

Register

Art. 8

- 1 Der oder die Datenschutzbeauftragte der Landeskirche führt ein zentrales Register der Datensammlungen innerhalb der Verwaltung der Landeskirche inklusive Fachstellen und Missionen. Die Registerführung erfolgt nach den Vorgaben der Aufsichtsstelle.
- 2 Die verschiedenen Fachbereiche der Verwaltung der Landeskirche führen den ihre Datensammlungen betreffenden Teil des Registers nach und melden neue, aufgehobene oder geänderte Datensammlungen dem oder der Datenschutzbeauftragten der Landeskirche

Veröffentlichungen

Art. 9

- 1 Auf die Veröffentlichung des Registers der Datensammlungen im Internet wird verzichtet.
- 2 Öffentlich zugängliche Informationen mit Personendaten und Fotos dürfen in elektronischer Form, insbesondere im Internet oder mittels internetähnlicher Dienste, bekanntgegeben werden.

Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet oder internetähnlichen Diensten

Art. 10

- 1 Die zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen mit Personendaten ist der Fachbereich Dienste und Kommunikation.
- 2 Er stellt vor Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass
 - a) diese Informationen nach dem kantonalen Informationsgesetz vom 19.02.1986 (Stand 01.01.2020)(IG; BSG 152.04) zugänglich sind,
 - b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,
 - c) die Veröffentlichung im Internet keine besonderen Risiken für die betroffenen Personen verursacht und
 - d) die Persönlichkeit der betroffenen Person durch die Bekanntgabe ins Ausland (Internet) nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14d KDSG).
- 3 Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen. Zudem können sie ihre Rechte gemäss kantonalem Datenschutzgesetz geltend machen.
- 4 Die Sperrung gemäss kantonalem Datenschutzgesetz kann sich auf eine Veröffentlichung im Internet beschränken.
- 5 Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn
 - a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 3 glaubhaft gemacht wird, oder
 - b) eine Sperrung vorliegt.
- 6 Informationen mit Personendaten werden für eine Dauer von 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.

Veröffentlichung von Daten des Parlaments, des Rates oder der Mitarbeitenden

Art. 11

- 1 Die Landeskirche darf Unterlagen des Parlamentes, des Rates und der Verwaltung öffentlich bekannt geben, insbesondere Verzeichnisse der Abgeordneten, der Räte und der Mitarbeitenden sowie Protokolle des Parlaments und Tätigkeitsberichte.
- 2 Sie darf entsprechende Personendaten mit Einschluss von Fotografien im Internet, in anderer elektronischer Form oder in gedruckten Publikationen veröffentlichen.
- 3 Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten im Sinne von Art. 10 untersagen.

Gebühren

Art. 12

- ¹ Dateneinsicht und Auskunft gemäss Art. 20 und 21 KDSG sind gebührenfrei.
- ² Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 KDSG sind gebührenfrei.
- ³ Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.
- ⁴ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

Verfahren

Art. 13

- ¹ Gegen Verfügungen, die durch den Rat, gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache nach Artikel 53 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21) erhoben werden.
- ² Die Einspracheinstanz holt vor ihrem Entscheid die Stellungnahme der Datenschutzaufsichtsstelle ein.

Inkrafttreten

Art. 14

- ¹ Dieses Reglement wurde vom Landeskirchenparlament am 23.11.2019 beschlossen. Es tritt per 01.01.2020 in Kraft.
- ² Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Das vorliegende Reglement wurde von der Synode der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern am 23. November 2019 genehmigt.

Für die Synode



Michel Conus
Synodepräsident



Regula Furrer Giezendanner
Verwalterin

